

weil die Gold- und Silber-Minen unter die Früchte und Nutzungen mit gezehlet werden, L. 1. ff. de sol. mat. daferne nur der Vasalle die Gold-Adern selbst geschürfft, und gegraben; Matthäus von Afflictis c. un. verb. argentariae n. 6. Denn wenn sie jemand anders, denn der Vasalle gefunden; so muß er zweyerley Zehenden weggeben, einen dem Landes-Fürsten, als ein Regale; den andern aber dem Vasallen, der das ausbare Eigenthum des Lehn-Guths hat. Wesenbec. Concl. 45. n. 24. Aus denen Lehn-Briefsen muß man sich sonderlich erkundigen; was dem Vasallen vor Recht zustehet. Denn deren Inhalt ist bey Entscheidung der Lehn-Streitigkeiten vor allen Dingen in Erwägung zu ziehen. Daferne ein Vasalle von dem Landes-Fürsten zwar mit dem *mero und mixto imperio*; jedoch ohne ausdrücklicher Vergünstigung der Regalien belehnet ist; so überkommt er diesen Zehenden, der dem Fürsten sonst gehört, doch nicht, sintemal unter der Vergünstigung aller und jeden Gerichtsbarkeit die Regalien nicht mit begriffen sind. Ingleichen auch nicht, wenn einem ein Gut mit allen Nutzungen, Zu- und Eingehörungen verkauft und übergeben worden. Ist aber ein Vasalle mit Bergwerken belehnet; so ist er gar wohl berechtiget sich dieses Zehenden anzumassen. Rosenthal. de Feudis Concl. 91. lit. f. Diese Beschaffenheit hat es nun mit demjenigen, so wir in Vorbergehenden vorgebracht, nach den Röm. Rechten. Im übrigen ist bekannt, daß heutiges Tages die Bergwerke nach einer fast durchgängigen Gewohnheit, in ganz Deutschland zu den Regalien gezehlet werden; so, daß niemand auch auf seinem eigenen Gründe und Boden, Gold- und Silber-Bergwerke anzulegen berechtiget ist, er müste denn von dem Kayser oder dem Landes-Fürsten, deswegen besonders belehnet seyn. Wo einer Bergwerke haben will; so muß er von der Kayserlichen Majestät oder demjenigen, so es die Kayserl. Maj. zu Lehen geliehen hat, belehnet seyn, wie es die beschriebene und auch zum Theil die öffentliche gemeine Gewohnheit und Gebrauch, über Menschliches Gedenden eingeführet, bewahret, und sonderlich in deutschen Landen also üblichen gehalten wird, daß niemand Metalle oder Bergwerke, auch in seinen eigenthümlichen Gütern, Gründen und Aeckern, ohne vorgehende Lehen suchen, noch graben mag, wie in der Chur- und Fürsten zu Sachsen, Mannsfeldischen, Lohensteinischen, Stollbergischen, Goslarischen und andern Bergwerken zu sehen ist. Carpzov. de Regal. c. 3. daß es also in des Landes-Herren, der das Berg-Regale besitzt, Gefallen und Willkühr beruhet, ob er dem Herrn des Grundstücks vor die Entrichtung des Zehenden den Genuß der Gold- und Silber-Bergwerke verstatte; oder vor sich selbst behalten will. S. die güldene Bulle Kayser Carlis des IV. Tit. 9. vom Gold, Silber, und andern Erzh, in denen Worten: Wir wollen und ordnen ic. daß unser ic. Aus welchen deutlich erhärtet wird, daß die gangen Silber-Bergwerke, vermöge der Regalien dem Landes-Fürsten zugehören, obwol unterschiedene der widrigen Meynung beyssichtigen, davor haltende, daß diese Gewohnheit nicht allgemein sey, sondern als ein ger. zues und unveränderliches Recht, (*strictum Jus*) vielmehr einzuschräncken, und auch zu erweitern. Heutiges Tages stehen die Bergwerke denen andern Ständen des Reichs entweder vermittelst Beleh-

nung oder einer Verjährung von undencklichen Zeiten her, oder auch krafft Landesherrlicher Hoheit zu. Siehe Reichs-Abschied zu Augsburg von 1551. S. weiter so setzen wir. Daber hat Carl der Grosse, Graf Ludwigen zu Gleichen die Vergünstigung gegeben, in seinen Landen Gold und Silber und andere Metalle zu graben. Bisweilen pflegen auch die Landes-Fürsten besonders gewisse Berg-Theile oder Rure denen Privat-Personen zu vergönnen; und lassen sich von der Ausbeute den Zehenden entrichten, Struv. S. J. F. c. 6. aph. 26. n. 5. Hierinnen sind nun vornemlich die Berg-Ordnungen und die Landes-Gebrauche und Gewohnheiten in Betrachtung zu ziehen. Obwol den Sächsischen Rechten nach, ausgemacht ist, daß die Gold- und Silber-Bergwerke zu den Regalien gehören; Siehe Land-Recht Art. 35. L. 1. verb. alle Schätze, so unter der Erden liegen; so wird doch in den Sächsischen Landen es nicht so genau mit dem Eigenthums-Herren, auf deren Grund-Stücken dergleichen Bergwerke entdeckt werden; gehalten, so daß ihnen alle Nutzbarkeit der Metallen entzogen werden sollte. Denn ob sie gleich bey dem Landes-Fürsten um die Vergünstigung der Gold-Bergwerke Ansuchung thun; und dieselbe alle Viertel-Zahre verneuren müssen; so pflegt man doch nichts desto weniger den Eigenthums-Herren gewisse freye Erzh-Rure zu überlassen. Daferne einer von einem Chur-Fürsten oder Herzogen zu Sachsen mit einem Lehn-Gute, so Ober- und Nieder-Gerichte hat, belehnet ist; und in demselben werden Erzh-Kupffer, Zinn- und Eisen-Bergwerke angetroffen, so überkommt der Vasalle nicht nur alle die Nutzungen solcher Bergwerke; sondern auch den Zehenden und andere einem Landes-Fürsten gemeinen Rechten nach zustehende Vortheile. In Böhmen erhalten die eigenthümlichen Besitzer der Grund-Stücke den halben Zehenden vermöge Vergleichs von 1574 zwischen Königlicher Majestät und denen Ständen in Böhmen, die Bergwerke und Metalle belangend. Verb. Und was also ic. Da heutiges Tages dem Vasallen die Regalien nicht zukommen; so kan er auch die auf einem Lehn-Gute angetroffene Gold-Minen sich nicht zueignen, wenn ihm gleich der Landes-Fürst alle Nutzbarkeiten des Lehn-Guths überlassen, er müste denn ausdrücklich mit den Gold-Bergwerken beliehen seyn. Hat aber ein Landes-Fürst Privat-Personen Gold- oder Silber-Bergwerke eingeräumet; so stehet ihm allezeit der Verkauf an der Ausbeute zu, und kan auch verbieten, daß das Gold und Silber zum Nachtheil der Republick nicht außer Landes verführet werde, welches auch schon vor diesen Jar scharff verboten gewesen, daß es nicht zu den Barbären gebracht werden sollen. L. 2. C. d. comm. & merc. In denen Reichs-Abschieden ist gar heilsamlich versehen, daß durchaus kein verarbeitet oder unverarbeitet Silber oder Gold außerhalb Landes verführet werden soll, und die darwider handeln, sollen am Leibe und Gütern gestrafft werden. Dahin ist sonder Zweifel auch